

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 278/74

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Ernest H. [REDACTED],
[REDACTED] S. [REDACTED] Ave., C. [REDACTED]/Australien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

K e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz 1, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

G r u n d

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG liegen nicht vor.

Der Kläger hat seinen Anspruch wegen Gesundheitsschadens mit Globalantrag von 28. Februar 1959 angemeldet und damit die Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BGG gewahrt. Dieser vor Verkündung des BGG-Schlussgesetzes rechtswirksam angemeldete, noch nicht geregelte Anspruch mußte auch dann nach §§ 190 a Abs. 1 mit 190 Nr. 1 bis 4 BGG bis zum 31. März 1967 erläutert werden, wenn der Verfolgte nunmehr die Rente nach § 31 Abs. 2 BGG verlangt. Art. III Nr. 1 Abs. 5 BGG-Schluss ist in diesen Fällen nicht anwendbar (BGH RZW 1975, 237). Auf die von der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen kommt es daher hier nicht an.

- 3 -

Ohne Rechtsfehler verneint das Berufungsgericht, daß der Kläger seinen Anspruch wegen Gesundheitsschadens ausreichend erlüttert habe. Zur Darstellung des den Anspruch begründenden Sachverhalts (§ 190 Nr. 2 BGB) gehören auch die Schadensfolgen. Bei einem Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit ist daher die Bezeichnung der Beschwerden und Beeinträchtigungen, an denen der Antragsteller leidet und die seine Erwerbsfähigkeit herabsetzen, erforderlich (BGH RzW 1975, 168 Nr. 2). Solche Angaben hat der Kläger bis zum 31. März 1967 nicht gemacht. Der Anspruch wegen Gesundheitsschadens ist somit erloschen.

Dr. Thumm

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)